

Antrag

der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Dr. Diether Dehm, Heidrun Dittrich, Werner Dreibus, Klaus Ernst, Nicole Gohlke, Harald Koch, Jan Korte, Ralf Lenkert, Wolfgang Neskovic, Jens Petermann, Raju Sharma, Sabine Stüber, Frank Tempel, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE.

Neuregelung des Sorgerechts für nicht miteinander verheiratete Eltern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Kindeswohl als Leitmotiv des gesamten Kindschaftsrechts bleibt Maßstab für eine gesetzliche Neugestaltung des Sorgerechts für nicht miteinander verheiratete Eltern. Vor diesem Hintergrund ist es für den Gesetzgeber geboten, die Eltern bei der konkreten Ausgestaltung des Sorgerechts zu unterstützen.
2. Die Sorgebereitschaft und die Fähigkeit zur tatsächlichen Übernahme der elterlichen Verantwortung sind nicht abhängig vom familienrechtlichen Status der Eltern. Bei der Neugestaltung des Sorgerechts sind daher die bisher bestehenden unterschiedlichen Rechte nicht verheirateter und verheirateter Väter soweit wie möglich anzugleichen.
3. Eine einvernehmliche Regelung des Sorgerechts zwischen den Eltern ist die erstrebenswerteste Lösung für Kind und Eltern. Die Neugestaltung des Sorgerechts für nichtverheiratete Eltern sollte deshalb die einvernehmliche Ausgestaltung der Elternverantwortung unterstützen und stärken und für nicht einvernehmliche Situationen diskriminierungsfreie Lösungswege festlegen.
4. Unabhängig vom eherechtlichen Status entsteht ein Großteil der Sorgestreitigkeiten nicht während der Partnerschaft sondern nach deren Ende bzw. während der Trennung. Es ist also nicht nur zu regeln, unter welchen Bedingungen gemeinsames oder alleiniges Sorgerecht entsteht, sondern auch wie es zu einem späteren Zeitpunkt an geänderte Rahmenbedingungen und Lebensentwürfe angepasst werden kann.
5. Die geltenden Regelungen zum Sorgerecht orientieren sich an der klassischen Ehe. Regenbogen- und Patchworkfamilien sind nicht vorgesehen. Dabei übernehmen in Deutschland tagtäglich Menschen die sorgende Verantwortung für Kinder, unabhängig von einer biologischen Elternschaft oder formalen Sorgerechtsregelungen. Ein modernes Sorgerecht muss diese geänderten Familienverhältnisse berücksichtigen. Eine tiefgreifende Reform des gesamten Kindschaftsrechts ist dafür notwendig.
Dies geht jedoch weit über die unmittelbare Handlungsnotwendigkeit hinaus und bedarf einer eingehenden Diskussion, gerade auch im Interesse des Kindes.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sich an folgenden Kriterien orientiert:

1. Eltern erhalten, unabhängig von ihrem eherechtlichen Status, mit der Anerkennung der Vaterschaft ein gemeinsames Sorgerecht, sofern der Vater die Übernahme der gemeinsamen Sorge erklärt. Dieses gemeinsame Sorgerecht hat auch bei späterer Trennung der Eltern Bestand.
2. Sind sich beide Elternteile darüber einig, dass kein gemeinsames Sorgerecht entstehen soll und sind sie sich über die Alleinsorge einig, entsteht die Alleinsorge der Mutter oder des Vaters durch gemeinsame Willenserklärung der Eltern gegenüber dem Jugendamt.
3. Will ein Elternteil das alleinige Sorgerecht gegen den Willen des anderen Elternteils erreichen, kann dies bei der Vaterschaftsanerkennung ebenfalls gegenüber dem Jugendamt erklärt werden. Das Jugendamt ist von Amt wegen verpflichtet, beide Eltern über die Möglichkeit des gemeinsamen, des alleinigen Sorgerechts sowie über die davon unabhängigen Rechte des Kindes auf Umgang und Unterhalt zu informieren.
4. Können sich die Eltern nicht auf ein gemeinsames oder alleiniges Sorgerecht einigen, ist das Jugendamt verpflichtet, ein Mediationsverfahren anzubieten. Findet dieses nicht statt oder führt es zu keinem Erfolg, steht der Rechtsweg offen.

Berlin, den 24. April 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

1. Die tatsächliche Übernahme elterlicher Verantwortung ist der Wesensgehalt des elterlichen Sorgerechts in der Bundesrepublik. Das Sorgerecht umfasst, insbesondere vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention, das Recht des Kindes auf Sorge der Eltern und das Recht und die Verpflichtung der Eltern, Verantwortung für das Kindeswohl zu übernehmen. Eltern sollten deshalb das gemeinsame Sorgerecht unabhängig von ihrem familienrechtlichen Status immer dann wahrnehmen können, wenn sie es wünschen und können, sofern das Kindeswohl dem nicht entgegen steht.
2. In welchem Umfang Eltern zur Übernahme der elterlichen Verantwortung bereit und in der Lage sind, hängt nicht mit ihrem familienrechtlichen Status zusammen: Mütter und Väter verhalten sich gegenüber ihren Kindern verantwortlich oder nicht – ob sie verheiratet, verpartnert oder nicht in einer institutionellen Form zusammen- oder getrennt leben.
3. Das geltende Recht diskriminiert nichtverheiratete Väter, die wirkliche Verantwortung für ihre Kinder übernehmen wollen und können.
Die mit dem vorliegenden Antrag vorgeschlagenen Regelungen beseitigen dieses Dilemma, indem sie nichtverheiratete und verheiratete Väter weitgehend gleich stellen und beiden Elternteilen unbürokratisch das gemeinsame oder alleinige Sorgerecht ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Regelungen folgen auch den Empfehlungen des Bundesverfassungsgerichts, das Sorgerecht frühzeitig beiden Elternteilen zu übertragen mit der Möglichkeit einer entsprechenden Kontrolle durch beide Elternteile.